

Faustpfandrechten beschlagen sind, auch nicht aushülfswise verwendet werden. Dieser Zweck wird erreicht, wenn aus §. 1 die Worte:

„und aushülfswise auch aus Massegegenständen, die mit Faustpfandrechten beschlagen sind,“

ausgelassen werden. Die Deputation beantragt daher den Wegfall der angeführten Worte, übrigens aber die Annahme des Gesetzesentwurfs unter dieser Modification.

Bürgermeister Starke: Nur eine einzige Bemerkung habe ich mir bei §. 1 zu erlauben. Nach dem Gesetzesentwurf sollen künftig die öffentlichen Abgaben ohne Ausnahme unter den absolut privilegierten Forderungen locirt werden, und theilweise mithin eine weit günstigere Stellung erhalten, als sie gegenwärtig sowohl nach der Erl. Proceßordnung, als in der Lausitz nach dem Mandat vom 25. Januar 1836 genossen. Hiergegen dürfte im Allgemeinen Etwas nicht zu erinnern sein; prüft man aber die einzelnen Gattungen der Abgaben, welche in den angezogenen Gesetzen aufgeführt sind, und künftig der besseren Stellung bei Concursen theilhaftig werden sollen, so paßt wenigstens nicht auf alle der Grund, welcher in den Motiven für diese Bevorzugung angeführt ist und in dem Gewicht der dafür streitenden politischen und Verwaltungsrücksichten besteht. Es ist nämlich unter diesen als onera bezeichneten Abgaben auch die *Lehnwaare* mit aufgeführt und zwar nicht zu leugnen, daß diese auch aus einem Verhältnisse herrührt, wie es bei andern Grundabgaben besteht; allein wenn der Gutsbesitzer dem Lehnspflichtigen wegen der Lehnwaare Gestundung ertheilt, und Letzterer insolvent wird, so ist doch des Erstern Anspruch füglich nur als ein chirographarischer Anspruch zu erachten und die Bevorzugung der Lehnwaare vor hypothekarischen Forderungen kaum zu rechtfertigen, weil bei einer solchen Restforderung Verwaltungsrücksichten oder politische Gründe nicht denkbar sind, wie sie billigerweise bei öffentlichen Staatsabgaben oder communlichen Leistungen genommen werden müssen. Ich gebe daher anheim, ob nicht wenigstens rücksichtlich dieser sogenannten Abgabe eine Modification der gesetzlichen Bestimmung Platz ergreifen möchte.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Lehnwaare ist schon in der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII unter 8 den übrigen daselbst erwähnten Abgaben und Leistungen gleichgestellt, und hat sonach ein Vorzugsrecht vor den consentirten Hypotheken erhalten. Diese Bestimmung ist auch in die neuern gesetzlichen Vorschriften übergegangen, namentlich in das Gesetz vom 25. Januar 1836, wegen Einführung mehrerer kreisländischen, die Priorität in Concursen betreffenden Bestimmungen in der Oberlausitz, wonach die sämtlichen in der Proceßordnung erwähnten Abgaben und Leistungen und auch die Lehnwaare eine solche vorzügliche Befriedigung im Concurse genießen. Daran hat das gegenwärtige Gesetz Nichts ändern, sondern nur bestimmen wollen, an welcher Stelle diese Leistungen nunmehr im Concurse zu befriedigen sind, und bei der Gleichstellung aller Hypotheken zu einander, womit sich der Herr Antragsteller selbst einverstanden erklärt hat, ist für angemessen gefunden worden, eine Aenderung der Location der gedachten Leistungen insofern

eintreten zu lassen, als sie nicht erst nach den reservirten Hypotheken, sondern vor diesen befriedigt werden und mithin allen Hypotheken vorausgehen sollen. Dieser Vorzug der Abgaben wird auf der andern Seite wieder den hypothekarischen Gläubigern weniger nachtheilig, weil derselbe nicht mehr auf fünf Jahre, sondern nur auf drei Jahre sich erstreckt. Allein eine einzelne Entrichtung hier herauszuheben, und eine besondere gesetzliche Bestimmung deshalb zu geben, schien der Deputation nicht angemessen, da das Concursrecht an sich nicht geändert werden sollte.

Königl. Commissar Hanel: Die verehrte Deputation hat sich der Regierungsvorlage angeschlossen in Ansehung der dinglichen Abgaben, die auf dem Grundstücke haften, sie hat sich hingegen theilweise gegen den Gesetzesentwurf erklärt bei den persönlichen Abgaben; denn während der Gesetzesentwurf den persönlichen Abgaben vorzügliche Befriedigung zwar zunächst aus der freien Masse, jedoch aushülfswise auch aus den mit Faustpfandrechten belegten Gegenständen zusichern will, wird von der Deputation der Wegfall dieser letzten Bestimmung beantragt, mithin beantragt, daß die persönlichen Abgaben ein Vorzugsrecht überhaupt nur an der freien Masse haben sollen. Die Absicht, die dabei zum Grunde liegt, ist, wie im Bericht S. 387 ausgesprochen ist, Begünstigung der Faustpfandgläubiger. Es ist der Antrag zunächst auf die Weise motivirt worden, daß überhaupt in dem Bericht eine Mißbilligung der bestehenden Vorschrift des sächsischen Rechts, wonach Faustpfandstücke beim Concurse zur Masse abgeliefert werden müssen, ausgedrückt wird. Obwohl eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in diesem Punkte nicht beantragt worden, und auch sonst gegenwärtig nicht in Frage ist, so bitte ich doch um Erlaubniß, einige wenige Worte über diesen Bestimmungsgrund sagen zu dürfen. Ich glaube, daß die eben erwähnte Bestimmung des sächsischen Rechts nicht den Tadel verdient, der hier in dem Bericht ausgesprochen worden ist; denn diese Bestimmung hat einen ganz guten Grund, welcher darin liegt, daß die Veräußerung der Pfandstücke ordnungsmäßig durch das Gericht selbst erfolgen soll, daß also dafür der höchste Preis erlangt und die Veräußerung durch den Concursrichter bewirkt werden soll. Das dingliche Recht der Faustpfandgläubiger wird dessenungeachtet im Concurse berücksichtigt, indem sie ihre vorzügliche Befriedigung aus dem Erlöse der Pfandstücke erhalten. Wenn weiter bemerkt und darauf hingewiesen wurde, daß die Regierung selbst hiervon in einzelnen Fällen abgegangen sei, indem sie ein Privilegium, die ihnen verpfändeten Gegenstände nicht zur Concursmasse abzuliefern, sondern selbst zu veräußern und nur die Ueberschüsse dahin abzugeben, verschiedenen Leihhäusern und noch einigen andern Instituten ertheilt habe, so dürfte hierbei zweierlei doch nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Einmal, daß die Leihhäuser nach ihrer Einrichtung an denen, die bei ihnen Darlehne gegen Unterpfand erhalten, gar keine persönlichen Schuldner haben, die sie mit einer Schuldforderung belangen könnten, sondern bloß und allein an die Pfänder sich halten können, in dieser Beziehung also von Privat-Faustpfandschuldnern verschieden sind; sodann aber zweitens, daß nach der